

Fraktion Ennigerloh

Vorsitzender: Guido Gutsche

privat 025 24/4870 Fax: 02524/951 434

dienstl. 025 81/924 2381 e-mail:

mobil 0170/311 46 70 ggutsche@aol.com

CDU Fraktion Ennigerloh, Homanns Kämpe 17 b, 59320 Ennigerloh

Datum

17.06.2011

An
Stadt Ennigerloh
Herrn Bürgermeister Lülff
Rat der Stadt Ennigerloh
Rathaus

59320 Ennigerloh

Gemeindefinanzierungsgesetz 2011

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
verehrte Ratskolleginnen und -kollegen,

wir regen an und beantragen:

Die Stadt Ennigerloh wird sich an einer von den Städten und Gemeinden im Kreis Warendorf und in NRW geplanten Klage gegen das Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) 2011 beteiligen.

Mehrere Städte und Gemeinden im Kreis haben bereits über die Parteigrenzen hinweg beschlossen, sich an einer Klage gegen die Umverteilung der Schlüsselzuweisungen des Landes an die Gemeinden zu beteiligen.

Alleine die Stadt Ennigerloh wird durch die Änderungen des GFG durch die rot-grüne Landesregierung wie folgt belastet:

In 2011 mit rund	600.000 €
Ab dem Jahr 2012 mit jährlich rund	1.150.000 €(beabsichtigt)

Maßgeblich ausschlaggebend dafür ist weitgehend die einseitige Anhebung des Vervielfältigers für die Bedarfsgemeinschaften (Soziallastenansatz) von

jetzt	3,9
auf	9,6 in 2011
und auf	15,3 ab 2012

Andersgeartete Mehrbelastungen des ländlichen Raums durch die Flächenausdehnung, infrastrukturelle Benachteiligungen oder den Kaufkraftabfluss werden nicht durch einen Flächenansatz im GFG aufgefangen.

Daneben belastet die Anhebung der Realsteuerhebesätze zusätzlich überproportional den ländlichen Raum.

Allein dem Münsterland werden dadurch rund 60 Millionen Euro abgezogen.

Wir bitten daher, zur Koordinierung Kontakt mit den Kreisgemeinden aufzunehmen, die sich an der gemeinsamen Klage beteiligen wollen, ggf. auch mit dem Bürgermeister der Stadt Lüdinghausen.

Der Kostenanteil für das notwendige finanzwissenschaftliche Gutachten hält sich durch die Vielzahl der sich beteiligenden Gemeinden in Grenzen und ist durch die Größenordnung des Mittelabzugs durch die Landesregierung auf jeden Fall gerechtfertigt.

Im einzelnen:

Rechtsgrundlage:

Grundgesetz, Landesverfassung NRW, GFG 2011

Sachverhalt:

1. Das GFG 2011 sieht eine Umverteilung des kommunalen Finanzausgleiches in Höhe von 130 Mio. Euro vom kreisangehörigen in den kreisfreien Raum für das Jahr 2011 vor. Ab dem Jahr 2012 muss mit einer weiteren jährlichen Umverteilung in einer Größenordnung von jährlich 250 Mio. Euro ausgegangen werden.

2. Die finanzielle Umverteilung von Schlüsselzuweisungen von dem kreisangehörigen in den kreisfreien Raum wird von Seiten der Landesregierung mit einer einseitig vorgenommenen neuen Gewichtung des Soziallastenansatzes im wesentlichen gerechtfertigt, obwohl das zur Begründung herangezogene sog. „ifo-Gutachten“ weitere Parameter zur Grundlagenanpassung vorschlägt, die eine Besserstellung des kreisangehörigen Raumes im Bereich der Finanzausweisung nach sich ziehen würde, wie etwa die Bildung eines Flächenansatzes.

3. Selbst die auf eine Neugewichtung ausgerichtete Höhergewichtung des Soziallastenansatzes rechtfertigt eine solche Umverteilung vom kreisangehörigen - in den kreisfreien Raum nicht. Denn die Landesregierung übersieht bei ihrem neuen Ansatz, dass der soziale Aufwand in den Kommunen nicht nur durch einen, sondern vor allem durch vier große Aufwandsblöcke geprägt wird:

- dem Ausgabenblock der Kosten der Unterkunft für Langzeitarbeitslose,
- dem Ausgabenblock der Eingliederungsleistung für Behinderte,
- dem Ausgabenblock der Grundsicherung für Erwerbsunfähige und
- dem Ausgabenblock der Jugendhilfe.

Der Aufwand für Leistungen nach dem SGB II deckt nur einen Teilbereich der sozialen Aufwendungen insgesamt ab. Die Aussage, dass die Zahl der Bedarfsgemeinschaften einen hohen Erklärungswert für die Belastungen und Sozialausgaben liefere, gilt für mehr als 90 % der Kommunen (nämlich alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden) nicht. Deren Belastungen mit Ausgabe für soziale Leistungen werden nämlich in erster Linie über die Kreisumlage bestimmt, deren relativer Umfang alleine von der Steuerkraft der umlagezahlenden Gemeinden abhängt. Ein Zusammenhang zur Anzahl der Bedarfsgemeinschaften -wie von der Landesregierung angenommen wird - besteht nicht.

4. Gleiches gilt im Übrigen für die Belastungen mit Leistungen der Eingliederungshilfe, die über die Landschaftsumlage auf die Kreise und kreisfreien Städte verteilt werden. Alleine der letztgenannte Gesichtspunkt zeigt, dass etwa ein Drittel der sozialen Ausgaben überhaupt keinen Bezug zur abschließlichen Zahl der Bedarfsgemeinschaften aufweist.

5. Der kommunale Finanzausgleich ist durch vielfältige Wechselbeziehungen der einzelnen Regelungen des GFG gekennzeichnet. Ein Drehen an nur einer oder wenigen Stellschrauben -wie es der Entwurf des GFG 2011 lediglich in Bezug auf den Soziallastenansatz vorsieht - führt zu unausgewoge-

nen Ergebnissen. Die anstehende Reform des kommunalen Finanzausgleiches muss vor dem Hintergrund der schwierigsten Finanzkrise der Städte und Gemeinden in der Nachkriegszeit mit besonderer Vorsicht und aus einem Guss erfolgen. Die Reform muss mit ihren Be- und Entlastungswirkungen so ausgestaltet werden, dass ausschließlich einseitige Belastungen des kreisangehörigen Raumes verhindert werden.

6. Der Gesetz in seiner jetzigen Form führt dazu, dass zahlreiche Kommunen, die bislang mit großer haushaltspolitischer Zurückhaltung zumindest einen fiktiven Ausgleich ihrer Haushalte sicherstellen konnten, in eine finanzielle Schieflage gebracht werden, die sie aus eigener Kraft nicht mehr beheben können.

7. Diese und viele andere Gesichtspunkte mehr haben aus der Not und Sorge heraus für ihre Kommunen, unabhängig von ihrer Parteizugehörigkeit, viele Bürgermeister und Stadträte in NRW dazu veranlasst, für ihre Städte und Gemeinden eine Verfassungsbeschwerde gegen das GFG 2011 ins Auge zu fassen. Sie sehen sich - wie der regionalen und überregionalen Presse entnommen werden konnte - ausschließlich in erster Linie dem Wohl ihrer Bürgerinnen und Bürger und damit ihrer Stadt bzw. Gemeinde verpflichtet. Im GFG 2011 sehen Sie einen Verstoß gegen das sowohl im Grundgesetz als auch in der Landesverfassung verankerte Gebot, alle Kommunen mit ausreichenden finanziellen Mitteln auszustatten. Des Weiteren verweisen sie darauf, dass das von der Landesregierung zur Umverteilung zitierte ifoGutachten in einem viel geringeren Maße den Soziallastenansatz zu Grunde legt, als dies die Landesregierung für 2011 getan hat. Darüber hinaus findet bereits jetzt eine sog. "Veredelung" der Bürger statt, in dem der Bürger z. B. in Köln 0,54 Punkte mehr wert sei, als der Bürger im ländlichen Raum. In dieser "Veredlung" sei der Soziallastenansatz bereits enthalten. Das als Rechtfertigung von der Landesregierung zitierte ifoGutachten sehe neben dem Soziallastenansatz weitere zu ändernde Parameter (Flächenansatz usw.) vor, die die Landesregierung - aus welchen Gründen auch immer - beim GFG 2011 nicht berücksichtigt habe. Wesentliche systematische Mängel würden die Regelungen des Finanzausgleiches 2011 prägen.

8. Die Verwaltung möge überlegen, ob sie nicht zur Wahrung der Rechte der Stadt Ennigerloh gegen den Zuwendungsbescheid 2011 vor dem Verwaltungsgericht das Rechtsmittel der Klage erhebt, um auch Ansprüche im Nachhinein gegen das Land Nordrhein-Westfalen geltend machen zu können (Problem der Verjährung), wenn die Klage vor dem Verfassungsgerichtshof gegen das GFG 2011 erfolgreich abgeschlossen worden ist.

Mit freundlichen Grüßen
gez.
Guido Gutsche